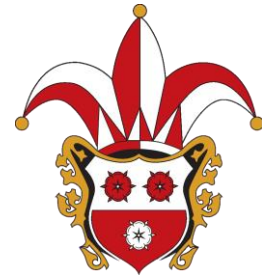


Satzung der Moosburger Gesellschaft Narrhalla e.V.

Stand 20. April 2018



§1

Die Moosburger Gesellschaft Narrhalla e.V. ist ein eingetragener Verein. Der Verein Moosburger Gesellschaft Narrhalla e.V. mit Sitz in Moosburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums, insbesondere des Faschings, des Karnevals und der Fastnacht. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Abhaltung von Karnevalssitzungen einschließlich Kinderfaschingsbällen und Durchführung von Karnevalsumzügen. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Mitglieder können natürliche Personen, Firmen und Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen oder privaten Rechts sein. Zu „Fördernde Mitglieder“ und „Ehrenmitglieder“ können solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Ihre Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch den Ausschuss.

§6

Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Ausschuss. Zur Aufnahme ist 2/3 der Mehrheit der Ausschussmitglieder erforderlich. Diese erteilt über die Aufnahme schriftlichen Bescheid. Bei Ablehnung ist der Ausschuss zur Angabe der Gründe nicht verpflichtet. Beschwerde oder die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.

§7

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Ableben des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Ausschuss.

Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres (§14) zulässig.

Die Berufung hat binnen 2 Wochen nach Ausstellung der Ausschlussklärung mit schriftlicher Begründung zu erfolgen. Im Falle der Berufung ruhen die Mitgliedsrechte bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen. Den ausgeschlossenen Mitgliedern steht keinerlei Recht an dem Vereinsvermögen zu.

§8

Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und ist berechtigt für sich Vergünstigungen zu beanspruchen, die der Verein bei seinen Veranstaltungen zu gewähren vermag. Juristische Personen, sonstige Vereinigungen oder minderjährige Mitglieder üben ihre Rechte durch eine von ihnen schriftlich zu benennende Einzelperson aus ihrem Vorstand oder ihren Mitgliedern, Gesellschaftern und dergleichen aus.

§9

Die Mitglieder sind zu jährlichen Beitragsleistungen, die jeweils von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt werden, verpflichtet.

§10

Die Organe des Vereins sind

- a) der Ausschuss
- b) die Mitgliederversammlung

Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem 1. Präsidenten und dem 2. Präsidenten oder einem bis zu 3-köpfigen Präsidium
- b) dem oder den Schriftführern (maximal 2)
- c) dem 1. und 2. Schatzmeister (maximal 2)
- d) dem Medien- und Pressebeauftragten
- e) dem IT-Beauftragten
- f) dem oder den Jugendleitern (maximal 2)
- g) dem oder den Archivaren (maximal 2)
- h) 6 Beiräten
- i) dem oder den Jugendpräsidenten der Jugendabteilung Kraft Amtes, sofern Gruppierung vorhanden

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Und der 2. Präsident oder ein bis zu 3-köpfiges Präsidium. Der 1. und der 2. Präsident vertreten den Verein jeweils alleine. Im Innenverhältnis gilt jedoch: der 2. Präsident ist nur zur Vertretung befugt, wenn der 1. Präsident verhindert ist. Die Verhinderung muss zusammen mit einem Schatzmeister im Einzelfall schriftlich festgestellt werden.

Für den Fall, dass ein 3-köpfiges Präsidium gewählt wurde, vertreten den Verein zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinsam. Für den Fall des Ausscheidens eines Präsidiumsmitglieds eines 3-köpfigen

Präsidiums innerhalb einer Wahlperiode, so ist der ältere der beiden verbleibenden Präsidenten kommissarisch 1. Präsident und der jüngere kommissarisch 2. Präsident bis zur nächsten Generalversammlung.

§11

Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Wahl des Ausschusses auf die Dauer eines Jahres. Wiederwahl ist zulässig.
- b) Ernennung von „fördernden Mitgliedern“ und Zuerkennung der „Ehrenmitgliedschaft“ auf Vorschlag des Ausschusses.
- c) Entgegennahme des Jahresberichts
- d) Genehmigung der Jahresrechnung, die vorher durch 2 durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern zu prüfen ist
- e) Entlastung des Ausschusses
- f) Festsetzung des Jahresbeitrags
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über alle sonstigen auf der Tagesordnung stehenden Anträge
- i) Entscheidung, ob 1. Präsident und 2. Präsident oder ein 3-köpfiges Präsidium gewählt wird

Die Wahl des 1. und des 2. Präsidenten, bzw. des 3-köpfigen Präsidiums erfolgt in geheimer Abstimmung. Sollte von keinem der Anwesenden der Mitgliederversammlung ein Einwand bestehen, so kann diese Wahl in offener Abstimmung (Akklamation) geschehen. Die übrigen Ausschussmitglieder werden in offener Abstimmung gewählt. Einfache Mehrheit ist erforderlich. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Mitgliedern. Sollte ein Mitglied des Ausschusses, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr zur Verfügung stehen, rückt automatisch der mit nächst höheren Stimmzahl nach dem Abstimmungsergebnis der letzten Wahl des Ausschusses auf, sofern dieser die Wahl annimmt.

§12

Es gibt eine ordentliche Mitgliederversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Ausschuss alljährlich im Monat April einzuberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Ausschuss einberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern. Der Ausschuss muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 30 Mitglieder oder 1/5 aller Mitglieder die Einberufung unter schriftlicher Begründung beantragen. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 21 Tagen durch Anzeige in der „Moosburger Zeitung“ unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium eingegangen sein. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem ersten, in dessen Abwesenheit dem zweiten Präsidenten. Sofern ein 3-köpfiges Präsidium vorhanden ist, wählen die Präsidenten den Versammlungsleiter aus dem Präsidium. Sind alle Präsidenten abgehalten, so wählt der Ausschuss aus seiner Mitte einen Leiter.

Die aufgenommene Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und von mindestens einem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie hat die Beschlüsse und alle wesentlichen Vorgänge zu enthalten. Außerhalb der festgestellten Tagesordnung dürfen Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn niemand der Beschlussfassung widerspricht.

§13

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Im Allgemeinen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Zur Änderung der Satzung ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ergibt sich bei den Beschlüssen Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des Präsidiums, die auch die Art der Abstimmung festsetzen.

§14

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft von 1. Januar bis 31. Dezember.

§15

Die Auflösung des Vereins und die damit verbundene Verwendung des Vereinsvermögens kann nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen, bei der $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind und $\frac{3}{4}$ der Anwesenden dafür stimmen.

In der Einberufung muss angegeben sein, dass die Auflösung des Vereins beantragt ist.

Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit die Auflösung. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an das Jugendrotkreuz Moosburg und die Jugendfeuerwehr Moosburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden haben.

Moosburg, 20. April 2018

Das Präsidium

Michael Adamek

Manfred Rus

Peter Kellner